



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 969.21, 020.06

Gemeinderat

- **Drucksache**

X

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 117 / 2020

zu TOP 14 öffentlich

zur Sitzung am 23. November 2020

Betrifft:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- **Anlage 1:** Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)
- **Anlage 2:** Gebührenkalkulation (zwei Versionen: öffentlich + **nichtöffentlich**)
- **Anlage 3:** Gebührenverzeichnis: Vergleich Gebührenhöhen bisher/neu

10.11.2020
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannemacher

SACHDARSTELLUNG:

In seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.05.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach die aktuell gültige **Verwaltungsgebührensatzung** beschlossen. In einem Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wurden die einzelnen Gebährentatbestände aufgelistet und jeweils mit einem Gebührensatz bzw. mit einer Gebührenuntergrenze/Gebührenobergrenze je Tatbestand versehen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Nach § 11 Absatz 1 KAG können die Städte und Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. Der allgemeine **Gleichheitsgrundsatz** gebietet es hierbei, für gleiche Verwaltungsleistungen auch die gleiche Gebührenhöhe festzusetzen bzw. für unterschiedliche Leistungen entsprechend unterschiedliche Gebührenhöhen im Verhältnis des tatsächlichen Aufwandes zur Leistungserbringung zu erheben. Es gilt das **Kostendeckungsgebot**, wonach sämtliche Verwaltungskosten (Personalkosten, Sachkosten, Raumkosten, kalkulatorische Kosten) der Leistungserbringung gedeckt sein sollen. Außerdem gilt auch das so genannte **Äquivalenzprinzip**. Hierbei soll die Leistung in einem angemessenen Verhältnis zur Gegenleistung (Gebühr) stehen. Es können grundsätzlich für verschiedene Leistungstatbestände auch verschiedene Gebührenarten festgelegt werden. Es ist denkbar, dass eine **Festgebühr** (bestimmter, unveränderter Betrag), eine **Zeitgebühr** (Gebührenhöhe bemisst sich nach Zeiteinheiten), eine **Wertgebühr** (bestimmter Prozentsatz aus der Wertigkeit der Verwaltungsleistung; z. B. Mitteilung nach § 53 Absatz 6 LBO: 0,4 von Tausend der Baukosten) oder eine **Rahmengebühr** (feste Gebührenhöhe zuzüglich eines anhand der wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen des Antragstellers definierten Aufschlags). Im Gegensatz zur Kalkulation von Benutzungsgebühren nach § 14 KAG besteht bei Verwaltungsgebühren keine Verpflichtung zur Nachkalkulation nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums. Es besteht somit auch keine Verpflichtung zur Verrechnung von Gebührenüber- bzw. Gebührenunterdeckungen.

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 09.12.2004 das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt gilt die gesetzliche Verpflichtung, auch für die Festlegung von Verwaltungsgebühren eine örtlich individuelle, nach den tatsächlich anfallenden Kosten aufgestellte Gebührenkalkulation als Grundlage anzufertigen. Dies war bei der aktuell bestehenden Verwaltungsgebührensatzung aus dem Jahr 2001 noch nicht der Fall, weshalb eine Neufassung der Satzung unter Zugrundelegung einer Gebührenkalkulation zu erfolgen hat.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die vorliegende Gebührenkalkulation (**vgl. Anlage 2**) basiert auf den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten aus dem abgeschlossenen Rechnungsjahr 2018. Durch die erstmalige Kalkulation der einzelnen Gebährentatbestände und durch die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung (**vgl. Anlage 1**) wird die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Gemeinde Starzach an die aktuelle Gesetzeslage und der weiterentwickelten Rechtsprechung angepasst.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits **vor** der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** ermittelte **Gebührenkalkulation** vorliegen. Der Gemeinderat als beschließendes Organ muss Kenntnis über die Höhe der insgesamt gebührenfähigen Kosten erlangen. Die gebührenfähigen Kosten sind der Gebührenkalkulation (**Anlage 2**) zu entnehmen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nicht überschritten werden dürfen, weil die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen maximal kostendeckend erfolgen darf. Die Verwaltung hat hierzu einen praktikablen und auf sinnvolle Beträge abgerundeten Vorschlag je Gebäuhrentatbestand gemacht, welcher der **Anlage 3** zu entnehmen ist.

Der Gemeinderat als satzungsgebendes Organ muss sich im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festlegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten über das Gebührenaufkommen finanziert werden soll. Diese Ermessensentscheidung muss in einer erkennbaren und nachprüfaren Weise getroffen werden.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Personalkosten

Es wurden die Personalbruttokosten sämtlicher Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (Beschäftigte und Beamte/Beamtinnen) des Rechnungsjahres 2018 zu Grunde gelegt. Es wurden alle Personalkostenbestandteile, wie beispielsweise Nettolohn, Lohnsteuer, Sozialabgabe, Kostenumlagen für die Versorgung, etc. berücksichtigt.

2. Sachkosten/Raumkosten

Hinsichtlich der anfallenden Sachkosten und Kosten für die Nutzung der Büroräumlichkeiten im Rathaus wird die Verwaltungsvorschrift „Kostenfestlegung“ des Landes Baden-Württemberg vom 02.11.2018 mit den darin festgelegten Werten zu Grunde gelegt. Für den sächlichen Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale von 1,70 € pro Arbeitsstunde festgelegt. Für einen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung werden 1,03 € pro Arbeitsstunde (mittlerer und gehobener Dienst; Sachbearbeitung Beschäftigtenbereich) bzw. 1,06 € pro Arbeitsstunde (höherer Dienst) festgelegt. Als Pauschale für die Raumkosten eines/einer Beschäftigten bzw. eines/einer Beamten/Beamtin werden 2,67 € pro Arbeitsstunde festgelegt.

3. Bemessungsgrundlage

Als Maßstab für die Leistungserbringung dient die für die jeweilige Leistungserbringung erforderliche Arbeitszeit. Als Gesamtjahresarbeitszeit wird von 1.780 Stunden bei Beamten und 1.700 Stunden bei Beschäftigten ausgegangen. Die Personalbruttokosten dividiert durch die Gesamtjahresarbeitszeit ergeben hierbei den individuellen Stundensatz je Beschäftigter/Beschäftigtem bzw. Beamtin/Beamten.

Seitens der Verwaltung ergeht folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation „Kalkulation der Verwaltungsgebühren der Gemeinde Starzach“ vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett.

Der Gemeinderat bestätigt die in der Gebührenkalkulation vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Es werden die Personalbruttokosten sämtlicher Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter (Beschäftigte und Beamtinnen/Beamten) der Gemeinde Starzach aus dem Rechnungsjahr 2018 als Kalkulationsgrundlage verwendet.
 - b) Für die Berechnung der Sachkosten/Raumkosten werden die Kostensätze aus der Verwaltungsvorschrift „Kostenfestlegung“ des Landes Baden-Württemberg vom 02.11.2018 verwendet.
 - c) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen den individuell für jede/n Beschäftigte/n bzw. Beamtin/Beamten errechneten Stundensatz, welcher sich aus den individuellen Personalbruttokosten des Rechnungsjahres 2018 dividiert durch die individuelle Gesamtjahresarbeitszeit errechnet. Hierbei wird von einer Gesamtjahresarbeitszeit von 1.780 Stunden bei Beamtinnen/Beamten und von 1.700 Stunden bei Beschäftigten ausgegangen.
2. Ferner stimmt der Gemeinderat der beiliegenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28.09.2020 zu und nimmt die zugehörige Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis.